

Das Recht in der frühmittelalterlichen deutschen Königswahl

Michael Toepfer

1.11.1991

In der Goldenen Bulle von 1356 wird eine eindeutige Rechtsnorm gesetzt: Der Mainzer Erzbischof lädt nach Frankfurt am Main ein und leitet die Wahl, d.h. er fragt die Stimmen ab: Die erste Stimme hat der Erzbischof von Trier, die zweite Stimme hat der Erzbischof von Köln, dann folgen der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen-Wittenberg, der Markgraf von Brandenburg und schließlich als letzter, d.h. unter Umständen entscheidend, der Erzbischof von Mainz. Also sieben Wähler, drei geistliche und vier weltliche Kurfürsten, und deren Mehrheit entscheidet. Daß diesen Kurfürsten zugleich bestimmte Vorrechte gewährt wurden, soll hier nicht weiter interessieren, vielleicht nur, daß des neuen Königs erste Regierungshandlung die Bestätigung solcher Kurfürsten-Privilegien war. Krönungsort hatte Aachen zu sein, der erste Reichstag mußte in Nürnberg stattfinden. Alles war wohl geregelt, um die Spitze des Reiches in rechtlich eindeutiger Form zu bestimmen.

Welch ein Kontrast zeigt sich, wenn man hört, was wir über die Wahl König Konrads I., des nach gängiger Sicht ersten deutschen Königs, im Jahr 911 wissen.

Widukind von Corvey schreibt in seinen *Res gestae Saxonicae*: »Da nun König Ludwig (der ostfränkische König Ludwig das Kind) keinen Sohn hatte, forderte das ganze Volk der Franken und Sachsen, Otto (Herzog von Sachsen) solle mit dem königlichen Diadem geschmückt werden. Aber dieser lehnte wegen seines schon fortgeschrittenen Alters die Last der Herrschaft ab, und auf seinen Rat hin wurde Konrad, der Herzog der Franken, zum König gesalbt.«

Anderen Quellen ist zu entnehmen, daß Franken und Sachsen (wer konkret – weiß man nicht) sich im November 911 in Forchheim versammelten und Konrad wählten, in welcher Form – weiß man auch nicht.

Es war somit eine freie Wahl, bei der verwandtschaftliche Gesichtspunkte kaum eine Rolle spielten und auch die Macht des sächsischen Stammes nicht. Eine Rechtsgrundlage gab es nicht. Nach der kurzen glücklosen Regierungszeit Konrads stellte sich die Nachfolgefrage 918/919 bereits wieder, gelöst wurde diese Frage auf andere Weise: Sterbend designierte Konrad den Sachsenherzog Heinrich (als Vertreter des mächtigsten Stammes) zu seinem Nachfolger und schickte seinen Bruder mit den königlichen Insignien zu ihm. Darauf fand im Mai 919 in Fritzlar eine Versammlung der Franken und Sachsen statt, bei der diese Designation verkündet wurde. Heinrich lehnte so dann die vom Mainzer Erzbischof angebotene Salbung ab und wurde von den (namentlich nicht bekannten) Anwesenden auf eine (nicht mitgeteilte) Weise zum König gewählt. Die Rede ist von

einer Akklamation durch das Volk, also einem huldigenden Zuruf. Was man darunter zu verstehen hat, ob das denn genügte und ob nicht doch noch andere Rechtsakte vorgenommen wurden, die bloß nicht überliefert sind – all das hat zahlreiche Historiker beschäftigt, denn auch sie suchen schließlich nach einer rechtlich verbindlichen und daher geregelten Prozedur!

Die Verbindlichkeit des Vorgangs wurde aber schon damals angezweifelt. Schließlich wählten die Bayern ihren Herzog Arnulf zum deutschen (!) König. Er – wie auch die Schwaben – mußte erst zwei Jahre später unterworfen werden, um Heinrich I. zum unbestrittenen deutschen König zu machen, wobei als Ausgleich für Gegenkönig Arnulf auch noch das Recht der Bischofseinsetzung in Bayern herausprang. Will man diesen Aspekt nicht als frühes Beispiel bayerischer Eigenwilligkeiten werten, so paßt er doch genau zu dieser Form der Königserhebung, in der offenbar noch so wenig geregelt war und in der verschiedene Elemente wie Designation und Wahlrecht in unklarer Gewichtung zusammenflossen.

Aber dann kommt doch bald Klarheit – auf den ersten Blick. Das sächsische Herrschergeschlecht, die Liudolfinger, später auch Ottonen genannt, erwiesen sich als politisch machtvoll und konnten die deutsche Königswürde über einen längeren Zeitraum an sich binden.

Als Heinrich I. im Jahr 936 starb, erfolgte ein vortrefflich inszenierter Übergang der Herrscher Gewalt auf seinen Sohn Otto. Vor seinem Tode hatte Heinrich diesen Sohn Otto auf einem Hoftag in Erfurt zum Nachfolger designiert. Welche rechtliche Bindung dies hatte, wird unterschiedlich beantwortet. Wahlakte mußten trotzdem folgen. Von dem ersten überwiegen die Vermutungen unsere Kenntnis. An unbekanntem Orte hätten fränkische und sächsische Große Otto erwählt, vielleicht unmittelbar nach der Beisetzung Heinrichs in Quedlinburg.

Die große Feier aber wurde nach Aachen, der Stadt Karls des Großen, einberufen. Der Aufwand, der dort getrieben wurde, die Repräsentanz aller deutschen Stämme und die Häufung von Rechtsakten zeigen, daß hier Wesentliches für die Rechtsgültigkeit der Königserhebung geschah.

Es begann im Säulenvorhof des Domes, wo die Herzöge und andere Große Otto auf einen Thron setzten und ihm huldigten. Darauf folgte der geistliche Teil in der Kirche. Hier erfuhr der neue Herrscher unter geistlicher Regie eine Akklamation der Anwesenden, hier erhielt er die königlichen Insignien, wurde gesalbt, gekrönt und noch einmal auf einen Thron gesetzt, jetzt auf den Thron Karls des Großen. Den Abschluß der Feierlichkeiten bildete das Krönungsmahl in der Pfalz, bedeutsam dadurch, daß die Herzöge von Franken, Lothringen, Schwaben und Bayern symbolisch die Hofdienste leisteten.

Es fehlte also nichts: Designation, Erbfolgegedanke, Wahlrecht, offizielle Kur, alle Stämme des Reiches, geistliche und weltliche Fürsten, die Tradition des großen Karl – verbunden in einer Kette aufeinander bezogener Rechtsakte! Aber welcher war entscheidend? Vielleicht; erst alle zusammen? Klarheit hierüber fehlt nicht nur den Historikern. Trotz dieser Häufung von Rechtsakten konnte das Ergebnis nämlich bestritten werden.

Heinrich I. hatte mehrere Söhne. Otto, von dem hier die Rede war, wurde 912 geboren. Älter war Thankmar, aber aus der ersten Ehe des Vaters. Jünger war Heinrich, aber vom Vater – im Gegensatz zu Otto – als König gezeugt. Beide lehnten sich gegen ihren königlichen Bruder auf. Heinrich bezweifelte wohl Ottos Königswürde mit der eben angesprochenen Begründung! Und wahrscheinlich hatte er Unterstützung, von der Hutter und einer Fürstengruppe. Auf jeden Fall hielt man ihn von den Aachener Feierlichkeiten fern. Seine spätere Unbotmäßigkeit belegt den Sinn dieser Vorsichtsmaßnahme. Also selbst der angeblich so komplette und feierliche Ablauf im

Jahre 936 bot den Zeitgenossen wohl noch kein unbestritten allgemeingültiges Modell der Königswahl. Man darf die Ereignisse der glücklichen Situation nicht für die Lösung der Rechtsfrage "Königswahl" halten!

Dies soll abschließend – aber etwas gründlicher – an jener Erhebung gezeigt werden, die nach dem letzten Ottonen notwendig wurde.

Am 23. oder 24. Januar 1002 starb Otto III. im Alter von erst 22 Jahren in Italien, ohne Nachkommen und ohne einen Nachfolger zu designieren. In Pavia wurde daraufhin Arduin von Ivrea zum italienischen König gewählt. Auch in den deutschen Stammesherzogtümern wurde nun der Anspruch auf den Thron vernehmbar. Die Zahl der Kandidaten war groß, aber nur zwei der sechs Bewerber konnten »geblütsrechtliche« Ansprüche geltend machen: der Bayernherzog Heinrich, als Sohn Heinrichs des Zänkers und mithin Urenkel König Heinrichs I., und Herzog Otto von Kärnten, ein Enkel Ottos des Großen. Ein solches Verwandtschaftsverhältnis war aber offenbar nicht Voraussetzung für die Bewerbung, denn die anderen Kandidaten, Herzog Hermann von Schwaben, Markgraf Ekkehard von Meißen sowie die weniger in Erscheinung tretenden, der Bilunger Bruno und Graf Ezzo von der Pfalz, konnten sich auf solche Ansprüche nicht berufen.

Während es wohl Sitte war, vor der Beisetzung des verstorbenen Herrschers nicht offen um die Nachfolge zu ringen, so bot doch die Überführung des Leichnams nach Aachen dem Bayernherzog die Gelegenheit, zumindest im Gebiet seines Herzogtums, seinen Thronfolgeanspruch dadurch zu manifestieren, daß er die Leiche des verstorbenen Herrschers »cum apparatu imperiali« in seinen Schutz übernahm und die Eingeweide in einer Kapelle bei Augsburg beisetzen ließ. Schon während dieses Zuges ersuchte er die Teilnehmer vergeblich, ihn zum König zu wählen. Offenbar wenig beeindruckt von Heinrichs geblütsrechtlich zu begründendem Thronanspruch, waren jene in ihrer Mehrzahl nicht für den Bayernherzog. Zwar gab Heinrich die Leiche in Neuburg wieder frei, so stärkte er seine Position doch erheblich dadurch, daß er die Heilige Lanze, die der Kölner Erzbischof Heribert einbehalten und vorausgeschickt hatte, an sich brachte. Auch durfte sich Heinrich wohl schon zu dieser Zeit des Kandidaturverzichts und der Unterstützung Ottos von Kärnten versichert haben. Die Verhandlungen über die Lage des Reiches und die Thronfolge waren somit in Gang gekommen.

Obwohl Heinrich weder beim Leichengefolge noch von den Teilnehmern der Beisetzung favorisiert wurde, sollte sich aber die Meinungsbildung der sächsischen Großen zu seinen Gunsten entwickeln. Diese berieten im März 1002 im Königshof Frohse »de statu rei publice«, wobei sie die Ansprüche Markgraf Ekkehards dadurch abzuwehren trachteten, daß sie ihre Entscheidung in der Frage der Thronfolge bis zu einer nach Werla anberaumten Zusammenkunft vertagten und sich bis dahin jeder Entscheidung enthalten wollten.

Zu dieser Versammlung der sächsischen Großen in Werla, die Anfang oder Mitte April stattfand, entsandte Heinrich einen Ritter, der bei den Versammelten für die Wahl seines Herrn warb. Obgleich Ekkehard mit seinen Anhängern nicht teilnahm, bestand offenbar die Notwendigkeit, die sächsischen Großen durch Versprechungen zu einem schnellen Entschluß zu bringen. So faßte auch sogleich die große Mehrheit den Beschluß, Heinrich solle mit Christi Ratschluß und nach Erbrecht König sein, versprach ihm Unterstützung und bestätigte das mit erhobener Rechten. Dies war tatsächlich die politische Entscheidung des sächsischen Stammes für den Bayernherzog, gefaßt durch die überwiegende Mehrheit seiner Großen. Wenn Ekkehard trotzdem noch nicht aufgab, königliche Rechte usurpierte und unter Ausnutzung der noch unübersichtlichen

Lage im Reich Verbündete im Westen suchte, so spricht Thietmar von Merseburg hierbei von einem »incepto ... inconvenienti«.

Während Herzog Dietrich von (Ober-)Lothringen abwartete, »quo se pars populi maior et melior inclinaret«, bemühten sich die Thronfolge-Bewerber, die Zahl ihrer Anhänger zu vergrößern. Zweifellos besaßen die Herzöge Heinrich und Hermann die meisten Sympathisanten, aber auch Markgraf Ekkehard suchte Verbündete, bis er durch Mörderhand fiel. Durch den Tod des unterlegenen Bewerbers waren Heinrichs Chancen gewiß noch gestiegen. Da bei der Entscheidung der Sachsen der Schwabenherzog keine Rolle spielte, durfte Heinrich nun auch mit der Unterstützung durch die bislang für Ekkehard eintretende Gruppe sächsischer Großer rechnen. Ohnehin dürfte Heinrich bereits zu diesem Zeitpunkt die meisten Anhänger besessen haben. Während zudem die Parteigänger des Schwabenherzogs in der Nähe seines Herzogtums konzentriert waren, hatte Heinrich Anhänger in allen Teilen des Reiches, sogar in Schwaben.

So war nun der Zeitpunkt gekommen, dem von der Mehrheit im Reich unterstützten Bewerber die Königswürde zuteil werden zu lassen. Mit erheblicher Unterstützung durch Erzbischof Williges wurde an dessen Sitz Mainz ein Wahl- und Krönungsakt vorbereitet, durch den Herzog Heinrich König werden sollte. Mit den Großen der Bayern und Ostfranken im Gefolge setzte Heinrich nach anfänglicher Behinderung durch den schwäbischen Konkurrenten über den Rhein. Am 7. Juni 1002 fand in Mainz eine Zeremonie statt, bei der die kirchlichen Akte im Vordergrund standen. Auf formal-rechtliche Weise wurde Heinrich von seinen Anhängern, also einer Vielzahl der geistlichen Fürsten des Reiches sowie den Großen der Bayern und Ostfranken, zum König gewählt und von Erzbischof Williges gesalbt und gekrönt. Nach der Weihe wurde eine Huldigung vollzogen, an der sich die Großen der Franken und des Mosellandes beteiligten.

Thietmar von Merseburg will auf jeden Fall den Eindruck eines reibungslos verlaufenen und vollständigen Erhebungsaktes erwecken. Dieser Eindruck entspricht wohl auch den Tatsachen, denn obwohl dieser Mainzer Wahl- und Krönungsakt auf Grund der machtpolitischen Verhältnisse im Reich wie ein Handstreich vor sich gehen mußte und wichtige Bestandteile wie Thronsetzung und Huldigung durch Ersatzhandlung bzw. improvisierte Umstellung des Ablaufs durchgeführt wurden, handelte es sich doch um einen vollgültigen formal-rechtlichen Akt, durch den Heinrich, der Anhänger in allen Reichsteilen und die Entscheidung der Sachsen für sich besaß, König wurde, wenn auch durch die entscheidende Unterstützung durch den Klerus und die aktive Teilnahme seiner engeren Anhängerschaft. Wenn der neue König auch Anhänger in allen Reichsteilen hatte, so war seine Anerkennung noch keine allgemeine. Die Herrschaft war wohl gewonnen, aber noch nicht überall durchgesetzt!

Heinrich zog nun im Juni 1002 als »rex novus« zuerst nach Schwaben und versuchte vergeblich, Herzog Hermann, der sich »contra dominum et regem« erhob, zu unterwerfen. Sodann kam er zum Erstbesuch nach Thüringen, um seine Herrschaft zu sichern. Eine analoge Erstbesuchs-Zeremonie fand im September 1002 in Niederlothringen statt. Nach Einzelhuldigungen des Erzbischofs von Köln -und der Bischöfe von Lüttich und Cambrai in Duisburg wurde in Aachen die Huldigung der niederlothringischen Großen durchgeführt. Dort nun konnte Heinrich auf den Karlsthron gesetzt werden, wodurch die in Mainz durch eine Lanzenzeremonie ersetzte Handlung nachgeholt wurde.

Der Bedeutung des sächsischen Stammes entsprach das Ausmaß der Erstbesuchs-Zeremonie am 24./25. Juli 1002 in Merseburg. Nachdem König Heinrich ihnen Zusicherungen gemacht hatte, die möglicherweise nur an die schon in Werla gegebenen Versprechungen anknüpften, wurde

eine Lanzenzeremonie durchgeführt, der sich eine Huldigung der sächsischen Großen anschloß. So traten die Sachsen in aller Form, wie es dem mächtigsten Stamme zukam, der Mainzer Königswahl bei und leisteten damit einen großen Beitrag zur Herrschaftssicherung des neuen Königs.

Gegen den solchermaßen gestärkten König konnte Herzog Hermann seinen Widerstand nicht länger fortsetzen, so daß er sich am 1.10.1002 in Bruchsal durch persönliche Lehnshuldigung dem König unterwerfen mußte. Von einer Huldigung der schwäbischen Großen wird nicht berichtet, ebensowenig von einer solchen der bayerischen Großen bei Heinrichs Erstbesuch in Bayern im November 1002. Offenbar lag in einer Huldigung der Großen eines Stammes keine unbedingte Notwendigkeit, oder aber sie konnte durch die persönliche Huldigung des Herzogs ersetzt werden. Erst mit dem Erstbesuch Oberlothringens im Januar 1003 war der Umritt beendet. König Heinrich II. hatte auf diesem Umritt seihe wie im Handstreich erworbene Königsherrschaft gesichert und angetreten.

Aus den Ereignissen der Königserhebung von 1002 lassen sich wieder nur Wesenszüge der frühmittelalterlichen deutschen Königswahl ablesen: Nebeneinander stehen so verschiedene Rechtsansprüche wie Erb- und Wahlrecht und ihre tatsächliche Verschränkung. Auch der Besitz der Herrschaftszeichen und die Aachener Thronsetzung haben Bedeutung, weit mehr aber das systematische und taktisch geschickte Betreiben der Kandidatur, die Arbeit des Thronanwärters, der um Einzelne und Gruppen wirbt, Wahlgeschenke macht und noch mehr verspricht, Wahlreisen persönlich oder durch Gesandte unternimmt.

Ein klar herausgebildetes Recht der Herrschaftsnachfolge ist im Jahre 1002 noch nicht erkennbar. Der Chronist Wipo schrieb über den ähnlichen Verlauf einer Späteren Königswahl:

»Muß man doch vorsichtig daheim vorbereiten, was man öffentlich begehrt, ... Stilles Überlegen, gemächliches Verhandeln und rasches Tun – das führt in schwierigen Fällen zum guten Ende.«

Nicht nur die Königswahl von 1002 war ein schwieriger Fall.